

Sonnabends, den 19. Decembris, 1767.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

50.



Wocheinlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschien:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowol inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gesunden und gestohlen worden, wo Seider anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; wie auch die Taxen, zu Stettin und Schwedemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Wölle- und Getreide-Preise von West- und Hinterpommern.

1. Publicandum.

Nachdem die seit einiger Zeit häufiger, als sonst ausgebrochene Banquerouts vermutten lassen, daß die nach und nach wider vorseßliche und mutwillige Banqueroutiers publicierte Edicte und Verordnungen in Vergessenheit gekommen seyn mögen, und also eine Erinnerung derselben nöthig sei. Als wird des Endes auf Seiner Königlichen Majestät allernädigsten Befehl, der Inhalt solcher Edicte und Verordnungen Auszugswise, wie folget, zu jedermann's Wissenschaft gebracht.

1. Ein vorseßlicher und mutwilliger Banqueroutiehet nicht allein den Verlust des ehrenlichen Namens, und die Unfähigkeit aller Bedienungen, Tunungen, Bünste, und wozu sonst ein ehrlicher Mensch gelangen kan, nach sich, sondern wird auch überdem eben so, wie ein Diebstahl, nemlich: dem

dem Pranger, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf eine lange oder die ganze Lebenszeit, mit dem Staupenstraf, und auch wohl mit dem Strange, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Größe des Banquerouts bestraft.

II. Macht ein Schuzjude sich eines dergleichen Banquerouts schuldig, so wird zgleich sein Schutzbrief für ihn und seine Familie cashirt. Stirbt ein dergleicher Banquerout gewordener und verichuldetter Jude, so werden dessen Eltern und Erben, mit allen Ersatz ungehalten, noch vor seinem Begräbniss seine Schulden zu bezahlen, oder Caution deshalb zu bestellen, können dieselbe hierzu vor dem Begräbniss nicht Nath schaffen, wird der Jude zwar begraben, jedoch dessen Eltern und Erben zu Bezahlung dessen, was der verstorbene Jude schuldig geblieben, durch die schleunigste Exentton angehalten. Kein Banquerout gewordener Jude kan außergerestalt von nur angeführten Strafen eines vorzülichen Banquerouts loskommen, als wenn Seiner Königlichen Majestät auf den über die ihm zu statthen kommende Umstände durch das Justizdepartement Dero Etatsministerii erfassteten Bericht, ihn davon hohsteigenhändig dispensiren.

III. Wird ein solcher Schuldener schuldig, so wird, so bald sich zeigt, daß das hinterlassene Vermögen zu Bezahlung der Schulden nicht hinreicht, gegen ihn criminaliter versahen, und statt der Sententia ad mortem sein Name an den Galgen geschlagen, er aber dadurch von denen sub Nro. I. erwähntn Strafen nicht frey, sondern es werden selbige dem ohnerachtet an ihn exequiret, wenn man seiner Person, es sey über kurz oder lang, habhaft wird, so wie im entgegen gesetzten Fall, die erkantne Strafe an einem Bildhüg vollzogen, auch in benden Fällen, wie solches geschehen, durch die Intelligenz Nachrichten und öffentliche Zeitungen dreymahl huternd bekannt gemacht wird.

IV. Sobald der vorher erfolgende Tod eines Banquerouts die Volkstreckung der erkantnen Lebens- oder sonst durch den Scharrichter zu vollziehenden Leibesstrafe z. E. Staupenstraf, auf, so wird dessen Körper nicht ehrlich zur Erde gebracht, sondern nach Besinden entweder am Galgen aufgehängt, oder auf dem Schindanger verscharrt.

V. Behauptet ein des Banquerouts beschuldigter Schuldener, entweder, daß er nicht außer Stande zu zahlen, oder durch Unglücksfälle außer Stande zu zahlen gekommen, folglich mit der Strafe der mutwilligen Banqueroutiers zu verschonen sei; so wird nur auf sein Vermögen, welches er gegenwärtig schon wirklich dergestalt im Besitz hat, daß er zu Befriedigung seiner Gläubiger davon zu disponieren befugt ist, keineswegs aber auf künftige Auffälle erwartende Gewinnde, und dergleichen, auch lediglich auf solche Unglücksfälle, so ihn ohne sein Verhünden begegnet, reflectirt.

VI. Es ist also nicht genug, wenn er nachweiset, daß ihm Unglücksfälle begegnet sind, wo er nicht zugleich beibringe,

- a) daß er sein, oder das erbsorgte Vermögen nicht lieberlich hazardiret, und sich solchen Unglücksfällen ausgezusetzt habe.
- b) daß er vorher, ehe ihm die Unglücksfälle begegnet sind, haußliches Vermögen gehabt habe, und
- c) daß, wenn ihm diese Unglücksfälle nicht zugeflossen wären, er vermögend geblieben seyn würde, alle seine Schulden zu bezahlen.

VII. Gedünkt aber auch alles dieses doctaret werden, so hilft es dennoch nichts, wann auch der der verunglückte Schuldener, nicht sogleich als ihm der Unglücksfall begegnet, oder doch nicht wenigstens bey dem Schlus des Jahres, worinnen sich der selbe ereigret, eine Balance und Ueberschlag seines Vermögens gezogen, und von der Zeit der beindeten Unglücksfälle derselben anzurechnen, binnen 2 Monaten sein Vermögen der Obrigkeit oder allen seinen Gläubigern, declarirt und offenbart hat.

- d) Oder der Schuldener sich auf fluchtigen Fuß setzet, und nach geschehener öffentlichen Vorladung in dem angezeigten Termino sich nicht persönlich einfindet.
- e) Oder der selbe seine Unfälle gutentheils seinen unwirthschaftlichen Betragen und übertriebenen Despisen zu zuschreiben hat, dergestalt, daß er den erlittenen Unglücksfällen ohnerachtet, solvendo gedrieben seyn würde, wenn er ordentlich gewirthschaftet hätte.

VIII. Für einen vorzülichen Banqueroutier ist zu achten

- a) der, welcher in der intention Gelder und Waaren vorget oder aufnimmt, um seine Gläubiger, oder deren Eigenthümer darum zu betrügen,
- b) der, welcher von seinem Vermögen etwas vort oder veräussert, oder außer Landes schaffet, oder auch nur verichweigt, um es seinen Gläubigern zu entziehen, es mag zu Beschönigung dessen vorgewendet werden, was da will,
- c) der, so nach vermerkter Ungläufigkeit seines Vermögens noch Geld, oder Waaren am Ende erborget oder anwimmt, oder sonst, es geschehe unter welchen Verwand und zu welchem Ende es wolle, die Zahl seiner Gläubiger, und seine Schulden, wirklich oder durch Collation und zum Schein vermehret, oder sein Vermögen verringert.

IX. Wer in seiner Haushaltung, zum Luxus oder Staat, und aus Neppigkeit, mehr als seinem Staude gemäß ist, aufgehen läßt, zur Ausstattung seiner Kinder mehr verwendet, oder ein grösßer Verkehr unternimmt, als er aus eigenen Vermögen, und ohne das erborgte Vermögen lieberlich zu hazzieren, bestreiten kan, den schünet es nicht; wenn er vorwendet und auch beglaubigt, daß andere seines Standes und Gewerbes eben soviel aufgehen lassen, verwenden und unternehmen, und daß er genüsse Hoffnung gehabt habe, soviel zu gewinnen, daß er den gemachten Aufstand ohne Schaden seiner Gläubiger würde haben bestreiten können.

X. Wann ein übermäßig Verschuldeter sich mit seinen Gläubigern vergleicht, es geschehe solches auf welche Weise und in welcher Maße es wolle, so wird er dadurch Einesweges von der Nothwendigkeit, seine Unschuld an dem Verfall seines Vermögens zu beweisen, und im Fall er solches zuhun nicht vermag, von der verdienten Strafe frey, und setzt ihn solcher Vergleich bloß vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sicher.

XI. Die Ehemänner derer Banquaroutiere, sind mit ihren eingebrochenen und übrigen Vermögen, denen Gläubigern ihrer Ehemänner verhaftet, wenn sie ihre Ehemänner zu unnothigen Depensen inszirren, oder durch übermäßige Pracht, oder schlechte Oeconomie deren Verfall befördert, oder sonst an dem Verbrechen ihrer Ehemänner Theil genommen haben.

XII. Alles was vorstebet, findet nicht allein bey Mannspersonen, und bey eigentlichen Kaufleuten, Banquiers und Negocianten, sondern auch bey Frauensleuten, und bey allen und jedem, die ihre Schulden nicht bezahlen können, wes Standes, Würden und Gewerbes sie seyn mögen, statt.

XIII. Wer von dem Vorhaben eines Schuldeners, auszutreten, Nachricht hat, und solches nicht in Zeiten gerichtlich meldet, noch mehr aber derjenige, so mit Rath oder sonst, dazu und zum Betrug dexter rechtmäßigen Gläubiger, behülflich ist, der wird denen, so Diebstähle verbuheln, oder sich derer auf einige Weise theilhaftig machen, gleich geachtet und bestrafen.

XIV. Die Gerichte, Beamtne, Gerichtspersonen und Fiscals werden im übrigen auf die Edicte selbst, und den Codicem Fredericium vermiesen, und erinnert, selbige auf das genaueste, bey Vermeidung dexter darin geordneten Strafen, zu beobachten, Niemanden durch die Finger zu sehn, allefalls das Versünkte ohne Verzug nachzuholen. Wornach sich jedermanniglich zu achten. Signatura Stettin, den 9ten December, 1767.

Zur Königlich Preußischen Pommerschen und Caminschen Regierung verordnete
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungs-Räthe.

F. F. v. Lessenbrinck. H. L. v. Borck. S. G. Löper. J. B. Vandel. G. F. Herr. J. J. Löper.
E. G. v. Savin. C. G. v. Bismarck. C. F. Ubbelohde. J. W. B. Nyminen.
R. Fr. Schlechendahl. J. G. Jordan. Siege.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da wegen Verkaufung verschledenes, in denen Königlichen Vorpommerschen Aemterforsten, thils in denen Heyden, thils auf denen Ablagen, vorräthigen Holze, als: 1.) Im Achte Stettin. Im Falckenroddischen Revier. Auf der Ablage: 5 Eichen, 10 Stück Krummholtz. In der Heyde auf dem Stamm: 100 Faden Fichten. 2.) Im Achte Uckermünde. Im Rybeckischen Revier. Auf der Ablage: 48 Hoblsütze, 15 Faden Fichten, 20 Faden Eichen. In der Heyde so bereits geschlagen: 283 Faden Fichten Holz. Auf den Stamm noch stehend: 34 Faden Eichen, 11 Faden Büchen. Im Mügelburgischen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 10 Stück stehene Tafeln von 5 Fuß. Im Rothemühlischen Revier. Bey der Kleinhammerschen Schneidemühle: 62 stehene Sageblöcke. In der Heyde auf den Stamm: 1 Eubicche. Nach auf den Stamm stehend: 27 stehene Sageblöcke. Im Eggesinischen Revier. In der Heyde aufgearbeitet Holz: 10 Faden Büchen, 11 Faden Eichen, 25 Faden Fichten, 50 Faden Fichten. Bey der Schneidemühle zu Nienemühle: 30 stehene Sageblöcke. Im Dörgelowschen Revier: 2000 Stück eichene Schiffssangel. Im Saarentrukgischen Revier: 3000 Stück eichene Schiffssangel. 3.) Im Achte Pudaglia. Im Eschburgsdichen Revier. In der Heyde auf den Stamm: 112 und einen halben Faden Eichen, 19 Faden Fichten. 4.) Im Achte Wollin. Im Neuhausischen Revier. Auf der Ablage: 50 Faden Eichen, 30 Faden Eisen. In der Heyde auf den Stamm: 208 Faden Fichten. Auf der Ablage bey Uckermünde: 21 Stück zu Schiffsmasten ausgearbeitete Fichten, und hierzu Kleitalors-Termini auf den 10ten und 24ten December a. c. auch 14ten Januar a. c. präfigiert werden; so wird solches jedermanniglich, und besonders denen mit Holz-handelnden Kaufleuten und Schiffern bekannt gemacht, und können dieseljenigen, welche resolviret, ein und andere Sorten Holz hieron zu erkennen, sich in ultimo Termino Vermittags um 10 Uhr auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, die Conditiones des Verkaufs anhören, sich von der Taxe und denen Kosten der Ausarbeitung und

und Anfahre informiren, alsdann ihr Gebot ad protocolum thun, und gewärtigen, daß plus licet an das Holz gegen daare Bezahlung in Solde addicirt, auch ein Contract darüber ertheilet werden soll. Signatum Stettin, den 26ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es wird nunmehr auf den Torgelowschen Eisenhüttenwerk sehr gutes, und den Schredischen an Bonität vollkommen gleiches Eisen, versertiger, daher die hiesigen Schmiedegewerker sich gutwillig zu Verarbeitung desselben verstanden haben. Es ist daher althier eine Niederlage bey den hiesigen Kaufmann Pingel von lauter Probe-mäßigen Eisen angeleitet worden, und ist vor der Hand der Centner Stab-eisen, dergleichen Chabelonen, und von allerley Sorten vierkantigen Eisen, inclusive aller Kosten 4 Rthlr. 9 Gr. 6 Vs., und der Centner Baynesien zu 5 Rthlr. 11 Gr. 6 Vs., bey demselben zu bekommen. Da nun diese Preise ungleich geringer wie die von dem Schwedischen Eisen, das Torgelowsche Eisen aber nunmehr dem Schredischen an Bonität vollkommen gleich, und das bisher wider das einkändische Eisen gehabte Vorurtheil, daß solches, nemlich schlechter wie das Schwedische sei, sich bereits bey denen vielfältig angestellten Proben hinlänglich widerlegt hat; so weiselt man nicht, das Publieum, besonders aber die Schmiedegewerker in deren Stettin zunächst belegenen Städten, werden dem Beispiel der hiesigen Schmiedegewerker folgen, und ihren Bedarf von Eisen aus hiesiger Niederlage nehmen. Signatum Stettin, den 26ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Beym Kaufmann Büchner, an der Beul-lerstrassecke, ist weiß und gelbes gejogenes Wachs, wie auch Lichte, und allerley conlectri Figuren-Wachs, um billigen Preis zu haben.

Es will der Herr Al-Sor Jochen Ponath, sein hieselbst an der Königskrassen-Ecke belegeres Hause, gerichtlich verkaufen, und sind zu dem Ende Terminti Sobbastantis auf den 7ten October, gen. December a. c. und 2ten Februaris 1768, anberahmet. Dieses Haus ist sehr wohl artig, von drey Etagen, guten Kellern, und überhaupt sehr logable, auch von denen geschworenen Wertheuten zu 4700 Rthlr. 6 Gr. lastret; Liebhöberg werden also ersuchen, sich in gedachten Terminis im Lobzamen Stadtericht Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, ihren Both ad protocolum zu geben, und hat plus licet an diesem Terminti additionem puram zu gewärtigen. Signatum Stettin, in Judicio, den 17ten August, 1767.

In Friedreich Nicolai Buchhandlung ist zu haben: *Anecdota, Spanisch-Gesellschafts-, oder angesogene* Et se einer Spanischen Privatwerken an seine vertraute Freundinn, istet Stück, 8. 1767. 4 Gr. *Anecdote, medicinische, oder Sammlung besonderer Fälle aus der Anatomie- und Natur-Geschichte,* ic. 2 Theile, 8. 1767. 20 Gr. *Bergius, (Joh. Heinr. Endr.) Volleey, und Cameral-Magazin,* 1ter Band, gr. 4. 1767. 1 Rthlr. 16 Gr. *Düchals, (Jac.) Vermuthungsgründe für die Wahrheit der Christlichen Religion* aus dem Engl. übersetzt, gr. 8. 1767. 16 Gr. *Schlecht, (Joh. Elgand.) Untersuchung zur Beförderung der Handlung und Kunst,* 1ter Theil, 8. 1767. 20 Gr. *Gleditsch, (Joh. Gottl.) Anleitung in einer vernünftigen Erkenntniß der rohen Arzneimittel,* gr. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Da sich wegen erblicher Kaufung der Schneidemühle im Amt Bütow, in denen dieserholz leicht präfigiert gewesene Terminis, keine an edmliche Käufer angegeben, so werden unter folgenden Conditioen: 1.) daß das bei der Mühle befindliche Eisenzeug, außer dem Kaufpreis nach der Taxe beabsichtigt werde, und 2.) nur 3 bis 4 Rthlr. Schirholz alljährlich, gegen Erlegung des Stammeideles accordiret werden können, anderertheil Termine auf den zofzen dieses, 17ten und 27ten December a. c. sowol vor dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, als auf dem Königlichen Amt in Bütow präfigiert; in welchen sich Kauflustige, besonders in einem Termino des Wergens um 10 Uhr, entweder bei dem Königlichen Cammer-Deputations-Collegio hieselbst, oder auf dem Amt in Bütow melden, ihr Gebot ad protocolum zu geben haben, und die Addicition bis auf allerendigste Approbation zu gewärtigen. Signatum Göslin, den 17ten November, 1767.

Königl. Preuß. Pomm. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegium.

Nachdem wegen Dediturung des in nächstebenden Königlichen Forsten zum auswärtigen Debit anzusehnen Eichen, und andere Sorten Kaufmanns Holzes, nemlich: 1.) Im Amt Rügenwalde: 12 Scheit Klein Klappholz, 100 Stück Eichen zu Schiffbauholz. 2.) Im Amt Bütow: 6 Ringe Grabholz, 8 Scheit klein Klappholz, 4 Scheit Ortsfestboden, 10 Stück Eichen zu Schiffbauholz, 20 Stück Süßere Schiffsmasten, 50 Stück unterschiedliche Sageblöcke, 100 Stück sichtene Mittelbalken, und 200 Stück dito Sparstücke, anderweite Terminti Licetarioon auf den 17ten und 21sten December a. c. wie auch den 14ten Januaris 1768 anberahmet; als wird solches jedomöglich, und besonders denen mit

Holz

Holz-handelnden Kaufleuten und Schäfern bis durch bekannt gemacht, und können diesentigen, welche resoluter sypn dieses Holz zum Theil, oder gänzlich zu erhandeln, sich besonders in ultimo Termine, Vor-mittags um 10 Uhr, auf dem Königlichen Kammer-Deputations-Collegio in Köslin einfinden, ihren Vor-
ad protocollum geben, und gewähren, das plus licitatio das Holz gegen baare Bezahlung in Guldins-
d'Or, bis auf Königliche allgemeinigte Approbation addicirer, auch ein Contract darüber ertheilet werden-
solle. Signatum Stettin, den 26ten November, 1767.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Kammer.

Zu Stargard ist das Silberschmidtsche, in der Breitenstraße belegene Haus, mit der gerichtlichen Taxe in 356 Rthlr. 6 Gr. subhastaret, und Terminis licitationis auf den 10en September, 10en No-
vember c. und 10en Januarii f. a. angesetzet; in welchem solches Haus plus offerenti ingschlagen-
werden soll. Signatum Stargard, den 14ten Juli, 1767.

Director und Assessor des Stadtgerichts hieselbst.

Bey dem Cämmereygerichte zu Stargard, ist ad instantiam des Weiß- und Lohbäcker Johann Erler-
dersch Petermann zu Stettin, nider den Müller Ernst Friederich Wiese in punto debini, die bei dem
Dorfe Sievenhage beständliche Dierckmühle, mit der gerichtlichen Taxa von 862 Rthlr. 16 Gr. subhast-
ret, und terminus auf den 23ten December c. angesetzet worden; alsdenn sich die Kaufstüge in der
Cämmereystube einfinden, und des Aufschlages gewürdig seynen.

Von dem Stadtgerichte zu Stargard, ist des verhobenen Fracht-Führmann Johann Wilhelm Hah-
nen Wördeland, am Saarowischen Wege No. 62 belegen, subhastaret, und Terminis licitationis auf den
10en October, 4ten December c. und den 7ten Februarii a. f. angesetzet; in welchem letzten Ter-
mino dieses Grundstück dem Meißbietenden geüschlagen werden soll.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, scheit der auf dafsigter Mände belegene Krug, des Münders-
Woigts Martin Gorband, nebst dessen Verkintien zu verkauft, weshalb Terminis licitationis auf den
11en December dieses, den 5ten Februarii und 10en Aprilis des jukünftigen Jahres angesetzet sind; die-
jenigen, so Lust haben diesen Krug zu kaufen, oder welche daran einige Anforderung haben, müssen sich
sub voca præclus in diesen terminis auf der Gerichtsstube melden. Signatum Rügenwalde, den
28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Rügenwalde in Hinterpommern, ist des Brauers Christian Mewes, am dafsigten Markt belege-
nes Haus, mit dessen Vermöntien, Schulden, halber subhastaret. 265 Rthlr. 22 Gr. gewürdiget, und
Terminis subhastationis sind auf den 10ten December dieses, den 5ten Februarii und 10en April künf-
tigen Jahres angesetzet; die Kaufstüge haben sich an gebrochen Tagen auf der Gerichtsstube einzufin-
den. Signatum Rügenwalde, den 28ten September, 1767.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Rügenwalde.

Zu Stargard ist des gewesenen Cämmerey Viper Plantage, als der Vipersche Garten, so 234 Rthlr.
8 Gr., der Platz von der Hammel-Wiese, so 40 Rthlr., der vormäßige Barstniedische Garten so 22 Rthlr.
2 Gr., der Platz von der Hütung so 40 Rthlr. 22 Gr., und ein vnausg-bauetes Haus, so 165 Rthlr. ge-
richtlich carpt worden, subhastaret, und Terminis licitationis auf den 10en November a. c. 12ten Janua-
rii und 10en Martii a. f. angesetzet; Liebhahere wollen sich alsdenn vor Gerichte melden, und kann plus
officiorum der Addicition in ultimo Termine gewörtig seyn.

Das Gut Bonin im Fürstenthum Camin liegen, welches nach der angefertigten gerichtlichen Taxe
aus 2994 Rthlr. 15 Gr. gewürdiget worden, soll ad instantiam des fiscal Schultze als Contradicteris des
vo. E. chischen Concilii, in terminis des 12ten Februarii, den 10en Mai und den 27ten Augusti a. f.
öffentlicl an den Meißbietenden verkauft werden; welches hierdurch, und das delli, in ultimo Termine
plus licitans bleibenden, das Gut läufigt zugeschlagen, niemand dagegen weist gehörer, auch die Sili-
zung eines plagiioris emitoris nicht anger. minen werden soll, zu ihermanns Nachricht bekannt ge-
het wird. Signatum Köslin, den 20ten October, 1767.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem die Königlich Preussische Kriegs- und Domänen-Kammer resoluter hat:
a) das Königliche Amt Groß-Baudis, welches bisher jährlich 1084 Rthlr. 19 Gr. 8 Pf. an reiner jür
Königlichen Easte gesessenen Pacht getragen, und dessen Generalpächter in einer Caution von 4000 Rthlr.
verbunden ist, imgleichen b) das Königliche Amt Liegnitz, so bis anher jährlich 24360 Rthlr. 23 Gr.
6 Pf. reine Pacht gebracht, dessen Generalpächter über 6007 Rthlr. Caution zu bestellen behalten ist,
nicht minder c) das Königliche Amt Lubin, dessen reiner und jährlicher Pachtentrag 2945 Rthlr.
23 Gr. 3 Pf. ausmacht, so wie von dessen Generalpächter ein Vorstand von 1000 Rthlr. übernommen
werden

werden muß, und endlich d.) das Königliche Amt Haynau, welches bisher un Jähr der reiner Pacht 2705 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf. entrichtet, und von dessen Generalpächter 900 Rthlr. Caution zu präsentieren verlangt wird, mit künftigen Trinitatis 1768 auf sechs hintereinander folgende Jahre, und mit hin von Trinitatis 1768, bis dahin 1774, durch öffentliche Licitation, in andererweile Verpachtung auszuthun; und nun von obgedachter Königlich Glogauischen Kriegs- und Domänen-Cammer der 14te inschendenden Monats Januarti 1768, dazu andernauer worden; als wird solches allen und jedin Pachtwilligen, und wem sonst daran gelegen, hiermit bekannt gemacht, zugleich aber auch erfüter, das keiner zur Licitation admittiret werden soll, der nicht 1.) ein befannier, ansehnlichen Wirthschaften vorgestandener, und ein erfahner vermogender Landwirth, folglich 2.) im Stande ist, aus erweitlichen eignen Vermögen, die à Preportion eines jeden Amts bestimte obbenannnte Caution wenigkens zu bestellen, und 3.) sich entschließen will, die allgemeine Pachtconditiones einzugehen und zu erfüllen. Diejenigen also, welche auf die Pacht eines oder des andern der obgedachten Königlichen Amter sich einzulassen willens sind, müssen daher 4.) sich über eben Tage vor dem anberauumten Termine vom 14ten Januarti a. f. bey der Königlichen ic. Cammer schriftlich melden, und angreissen, wodurch und welchergestalt sie die Caution zu präsentieren im Stande. Und damit ein jeder sich von dem Zustande des in Pacht zu übernehmenden Am's genau und zuverlässig unterrichten könne; so sollen ihm 5.) auf Verlangen nicht nur die Pachtanschläge geraume Zeit zuvor, imgleichon die Conditiones, unter welchen die Arbitration erfolgen soll, den d'r ic. Cammer vorgeleget werden, sondern auch 6.) Kraft dieses erlaubt seyn, so wie sich wegen vorstehenden persönlich oder schriftlich bey der ic. Cammer zu melden, also auch das in Pacht zu nehmende Am, von Vorwerk zu Vorwerk, nebst dessen Realitäten und Inventariestücken, in loco zu beschreiben, und alle beliebige Information und Nachrich dorselfst zu fordern. Es haben sich daher alle diejenigen, welche ein oder das andere obgedachte Amter zu erwarten gewilligt sind, hierach zu achten, in Termine licitatoris selbst aber Vermittags um 11 Uhr, vor mehr erdeuter Königlich Glogauischen Kriegs- und Domänen-Cammer sich zu melden, ihr Gebot in Person zu ihun, und zu erwidertigen, daß dem plz ließanti mit Vorbehalt höherer Approbation, die Pacht adjudicirret werden soll. Signatum Glogau, den 27ter November, 1767.

(L. S.)
Königlich Preußische Glogauische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dennach das Hochadeliche Guth Lupow in Hinterpommern, und zwar im Stolpischen Kreise, drei Meilen von Stolpe gelegen, auf Michaelis a. f. pachtlos wird, indem des schlägten Pächters Pachtjahre bis dahin zu Ende sind; als wird solches hiermit zu jedermann's Wissenschaft gebracht, damit sich Pachtwillige zu diesem Gute, bey dem Bevolkmächtigsten der Lupowischen Guther, dem Herrn Oberamtmann Riß in Schurow, nahe bey Lupow, melden könne, als welcher, indem er das Gute Lupow zwölf Jahre selber bewohnet, die beste Nachricht und Conditiones, wegen fernerer Verpachtung geben wird, und nach Besinden, mit einem guten Pächter, welcher sich getraut dieses Gute vorzusehen, auch zu contrahiren. Lupow, den 6ten November, 1767.

Das Adeliche Gute Eriesow, dem Herrn Hauptmann von Marschall zugehörig, im Mecklenburgischen Amte Stavenbagen, unweit Trepelow an der Lollensee belegen, wird auf Trinitatis 1768 Pacht, offen. Es hat solches einen sehr einträglichen Rothenboden und Wiesewachs. Liebhabere könnten es selbst in Ausgenüchein nehmen, und sodann die Pachtconditiones bey dem Herrn Hauptmann von Marschall zu Stavenig selbst, dem Herren Regierungsscretario Beuden in Stettin, und in Rostock bey dem Herrn Docte Behm erfahren.

Da sich im letzten Termine den 17ten Augusti c. wie auch nachher gar keine Pächter angegeben, die die Musique im Schlawischen Kreysse haben pachten wollen, auf Veranlassung des Königlichen Deputations-Collegii in Cölln aber, solche nochmalen ausgebothen werden solle; als werden die Musifluss-Schläme bey dem Herrn Landrath Kamke, oder bey dem Kreissinnnehmer Schafnicht einzufinden, ihren zugeschlagen werden solle. Schläme, den 9ten October, 1767.

5. Sachen so außerhalb Stettin verloren worden.

Es ist zwischen den 19ten und 20sten November a. c. frischen Cölln und Schläme, ein Paquet Acta in Bachsteinen, sign. A. M. d. P. über Psund à Königsberg in Preussen, von der Post verloren gegangen; solts jemand dieses Paquet Acta gefunden haben, oder davon Nachricht geben können, wird dienstlich ersucht, solches an einem der nächsten Postämter gegen einen guten Recompens abgeben zu lassen, oder davon nach Stargard, Cölln oder Stolpe Nachricht zu ertheilen. Stargard, den 22en December, 1767.

Königlich Preußisches Postamt.

S. Cita-

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Wir Director und Assessores des Stadtgerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Andreas Daniel Görtner, sämtlichen Creditorebus hiermit zu wissen; welchergehalt der selbe um Erteilung eines Indulxi moratorium angehalten, und dazu sich zu qualificieren sucht. Wir haben deshalb Terminum auf den 15ten Martii 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; citiren und laden demnach hiedurch des gedachten Görtners Creditores edicitaliter, in erwähnten Termino vor Uns zu erscheinen, ratione des gesuchten Indulxi sich zu declariren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf geschehenes Ausstehenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren seien, mit dem gesuchten Indult zu verhandeln, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation versahen werden solle. Signaturem Stettin, in Judicio, den 24sten August, 1767.

Wir Director und Assessores des Stadt- und Lekadiischen Gerichts zu Alten-Stettin, fügen des hiesigen Kaufmann Michael Bugdahls sämtlichen Creditorebus hiermit zu wissen, welchergehalt der selbe um Erteilung eines Indulxi moratorium angehalten, und dazu sich zu qualificieren sucht. Wir haben also deshalb Terminum auf den 28sten Iouarii 1768, Morgens um 9 Uhr anberahmet; citiren und laden demnach des erwähnten Bugdahls Creditores hiedurch edicitaliter, daß sie sich in dem angesehenen Termino ratione des gesuchten Indulxi declariren, eventualiter aber ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf geschehenes Ausstehenbleiben mit denen erscheinenden Creditoren alleine wegen des gesuchten Moratoriums verhandelt, und ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation versahen werden solle. Stettin, den 8ien October, 1767.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Vor das Landvoig'ten-Gericht zu Schivelbein, sind alle etwaige Creditores incerti, des dem Obristen von Böllerbeck zugehörigen, und sub hasta stehenden Dramburgischen Closter-Guthes, ad liquidandum & verhandlendum auf den 19ten November, 19ten December 1767, und sonderlich den 22sten Januarii 1768, als Termiuum praeclusum per edicalem vorgeladen.

Vor das Neumärkische Landvoig'ten-Gerichte zu Schivelbein, sind alle und jede, so an des seligen Rente's Ant's Adam Gottfried von Schmiedeberg Beimisch'sche Anteil Güther, Dramburgischen Kreises, irgend ein Recht, oder Ansprache ex iure Feudi, crediti & hypothecar, vel alio quoconque juris capite & causa zu haben vermessen, ad instantem gedachten Lieutenant's Witwe und Tochter, auf den 20sten November, 18ten December 1767, und sonderlich den 22sten Januarii 1768, als Termiuum ultimum & praeclusum ad liquidandum & verhandlendum edicataliter citret und geladen.

Da noch mehreren Inhalt derer sowol hier als in Brieslau und Stettin offgirten Edical-Citationen in des hiesigen Bauers Christoffe Conr. Sach-Termiuum liquidationis per enturis auf den 26ten November 2. c. den 7en Januarii und den 4ten Februaril a. f. angesetzet worden; So werden alle des erwähnten Christoffe Creditores sub pena praeclusi & per eius sciam hiedurch citret, in gedachten Terminen Vormittags um 9 Uhr, vor dierigem Stadtgericht ihre habende Forderungen zu liquidiren, gefordert zu justificiren, und mit dem Contradicatore auch Neben-Creditoribus super prioritate zu versahen. Decretum Aliam, den 22sten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

8. Personen so entlaufen.

Marianne Reinholdt, welche vor einiger Zeit bei dem Eigentümer zu Grossen-Born, Neustettinischen Kreises, Andreas Wiese, in Diensten gestanden, daselbst aber wegen Verdunstigung ihrer Schwangerschaft, und verüstet Rädermordes zur Verhaft gejogen worden, ist wie bereits in d'nen Stettinschen Intelligenzblättern, No. 33, 34, 35 angezeigt worden, den 7en Juli c. in der Nacht aus dem Gefangnisse gebrochen, und davon gegangen. Sie wird hiedurch edicataliter citret, in Termiuo den 22sten Januarii 1768 in Grossen-Born zu erscheinen, und ihrer begangenen Verbrechen halber Recht und Antwort zu geben. Neustettin, den 8ten October, 1767.

Vigore Commissionis Reg. Joh. Fried. Koch, Consul ac Judex.

9. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Aus künftigen Monath Januarii a. f. kommen bey dem Waisenamte zu Alten-Stettin so Mehr. Capital

Capital ein, welche sogleich wiederum zur ersten Hypothek unsbar ausgethan werden sollen; wer demnach die gehörige Sicherheit und Consens verschaffen kan, betiche sich dieserhaib bey die Herren Inspectores des Waisenhaus zu melden.

10. Avertissements.

Za Schivelbein verkaufet die Witwe Jensen, das von ihrem verstorbenen Mann, dem daseinst gewesenen Organist und Postwärter, Dieterich Gabriel Jensen nachgelassenes Haus, cum pertinentiis, für tausende 100 Rthlr. an den dasigen Küster Thregott Leberecht Södel; wer damals ein gegründe tes Jus contradicendi in daben vermeynt, wird vor das Stadtgericht alda, ultimata erga Terminum den 1ten Januarii 1768, weilen so lange noch gerichtliche Bekättigung suspendirt ist, sub pena praeclaus vorgeladen. Signatum Schivelbein, den 23ten September, 1767.

Noch wird denen sämtlichen Debitoribus des Kaufmann Bagdabis hiermit publice bekannt gemacht, das niemand von denselben, bey Strafe doppelter Bezahlung, etwas an den Debitorum communem bezahle, sondern solches denen Incurios-Curatoribus, Kaufmann Oldenburg und Kaufmann Guß, sinngießere. Stettin, in Judicio Lastad. den 28ten October, 1767.

Director und Assessores das Städts und Lassadiischen Gerichts.

Ad instantiam Anne Goldin zu Altmar, ist derselben von dort entwichener Ehemann, der Matros Goldenhauer, edictaliter citiret worden, in Cermino den 28ten Februarii 1768 rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung an und auszuführen, oder zu gewährten, daß die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verschelchen zu können; welches demselben hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Stettin, den 2ten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam Christine Louise Wallera, ist deren entwichener Ehemann Christian Möller, gegen den 1ten Januarii a. f. vorgeladen, die Ursachen davon beim Verhör zur rechtlchen Erklärun anzuseigen, sub comminatione, das sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig verschelchen zu können. Welches dem Verlagern hierdurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 18ten September, 1767.

Königlich Preußische Pommersche und Caminsche Regierung.

Es ist in des Gasterwirths Caspar Vogeln zu Jarmen Credit-Sache, Terminus liquidationis, und zugleich Licitationis, dessen inclusive der mit der Winterfahrt bestellten 80 und einen halben Morgen Acker, Fahrprahm, und Braugerechtigkeit überhaupt, ad 4913 Rthlr. 12 Gr. eidlich tauschen sämtlichen Immobilien Grundstücke, cum pertinentiis auf den 28ten December a. c. Vormittag in vim triplicis edictaliter & peremtorie gerichtlich anberahmet; welches dabers nicht nur den Kaufstügen, sondern auch besonders seinen Creditoribus sub pena juris hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Jarmen, den 2ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Ad instantiam Dorothea Böltgerin zu Garz, ist deren entwichener Ehemann, Davids Hempel, so aus Priz gebürtig, und in Garz als Tagelöhner sich aufgehalten, edictaliter gegen den 19ten Februarie 1768 vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzuseigen, und deshalb beim Verhör zu verhandeln, sub comminatione, das sonst die Ehescheidung erkannt, und der Klägerin nachgegeben werden soll, sich anderweitig verschelchen zu können. Signatum Stettin, den 19ten October, 1767.

Der seit mehr als 50 Jahren abwesende Peter Engelke, oder dessen rechtmäßige Erben, sind erga Terminos den 8ten Januarii, 8ten Februarie und 4ten Martii a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremtorie & sub pena praeclaus zu Empfangnehmung ihres Erbtheils edictaliter citiret, und Edictales hieselbst, zu Stettin und Colberg offigirret worden; welches hierdurch zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht wird. Cöllin, den 28ten November, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Von dem Königlichen Hofgericht zu Cöllin, ist ad instantiam Christine Baustken, deren in Barzin bey Schlawe geborener Ehemann, der Schmidt Jürgen Scheerbarth, welcher sie im Junio 1765 in Reinmesser höslich verlassen, erga Terminum den 1ten Februarie a. f. edictaliter peremtorie citirt, und die Edictales zu Cöllin, Schlawe und Rummelsburg offigirret worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Cöllin, den 28ten October, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Erster Anhang.

Num. L. den 19. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

II. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Kaufmann Oldenburg am Roßmarkt, sind unter andern, nachfolgende Waaren zu haben, als: Schwerisch Eisen, Rosleder, à 4 Gr. 6 Pf. bis 4 Gr. 9 Pf. Russische Tuckten, à 7 Gr. 6 Pf. bis 8 Gr. 6 Pf. Steife Linwand, à 1 Ede à 3 Gr. uod darunter, Indigo, à 1 Rthlr. 14 Gr. ganzer Einober, à 1 Rthlr. 18 Gr. Weinsteine, à 11 Rthlr. 18 Gr. braunen Ingwer, à 8 Rthlr. 12 Gr. Cacao, à 7 Gr. Christal-Tarash, à 5 Gr. holländische Sufmills- und Endammer Käse, à 2 Gr. 9 Pf. bis 3 Gr. 6 Pf. wie auch extra seine Capern, Oliven, Sardellen, Provence Dehl und Brunellen, um billigen Preis.

Es soll den 16ten December a. sc. bey dem Fohgarter Meister Nösener, verschiedenes Ledet, als: in Kelch, in Farbe, aus die Guben, etliche Stücke Gar-Rosleder, einige Säcke gemahlen Koh, an 6 Federn Vorcke, eine Quantität Vorcke hen die Greifenhänsche Lehnmühle, eine Breck-Schauer bey hiesiger Lehnmühle, per modum auctionis verkauft werden; Liebhabere werden ersuchen, sich des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, delich'gt einzufinden, und baar Geld mitzubringen. Stettin, den 10ten December, 1767.

Als der Müller Christian Frederick, auf den Alten-Tourney angezeigt, daß er nicht vermeidend sey von seiner, auf den Fundo des St. Johannis Klosters zu Alten-Stettin belegenen Windmühle, die Neue genannte, den Kloster die restrende Wöche und andere darauf contrahirte Schulden zu bezahlen; so soll diese Mühle, cum percincatis, publice an den Meistbietenden verkauft werden, und sind dazu Termino substantiationis auf den 4'en Januarii, 2ten Februarii und 4ten Martii 1768 anberabmet. Liebhabere werden ersuchen, sich in gedachten Terminis Vormittags um 11 Uhr in der St. Johannis Klosters Kastenkammer zu melden, ihren Both ad protocollo zu geben, und hat plus licet: nach Besichtiden die Abdication zu gewähren. Die Taxe der Mühle ist 1077 Rthlr. 12 Gr.

Ich Johann Benjamin Wunderlich, bin gendigt, dem Publico bekannt zu machen, daß ben mit wieder, sowohl diesen Weihnachten, als beständig, von allen Sorten Confecturen, recht gut und um billige Preise zu haben. Ich werde mit angelegen seyn lassen Höhe und Niedere zu contentiren, d. s. meine Ehr- und Brodrauber zu Lügner werden, welche vorgeben, ich könnte nichts mehr machen. Ob mich zwar mein wiedrig Verhängniß durch göttliche Direction darf gedrücket; so bla doch noch nicht unterdrücket, und verspreche mir von allen Rechts- und Menschlichkeiten denkenden ein gules Zutragen. Meine Wohnung ist auf dea Altpeterberg, in des Schiffer-Schwell Behausung.

Es soll der Branntweinbrenner Albrecht, sein in der Oberwicke habendes und zur Brennerey wohl aptirtes Wohnhaus, wobei gute Stallung, ein Blumen aufm Hofe, ein Garten, nebst einigen Branntweins-Gerätschaften, voluntarie verkaufen; Liebhabere rönnen sich bey ihm im hiesigen St. Johannis Kloster, wer auch bei dem Notario Bonnig melben, und eines billigen Preises versichert seyn.

Bey dem Kaufmann Bauer in der Fischer-Strasse, sind frische Capern, Oliven, seluste Baum-Dehl in Gläser, Darmische Meunangen in Achtern, Klipfisch, iney Sorten Ahabarber, Coffee-Bobnen, Annies, leich Russisch Seegel-Tuch, Russischer robler und gelber Saffran, zwey Sorten Hanf, Flachs und Flachs-Heede, wie auch Memmischer Leinsaamen zu haben.

Momags den 21sten Decembr. c. a. sollen nachstehende confiszierte Sachen, auf den hiesigen Packhof, öffentlich an die Meistbietende gegen baare Bezahlung verkauft werden: 19 Ellen blauen Manchester, ausländisch, à Ede von 92 Pfund Coffee, 6 Schessel Greese, ein Reth grauer Calimanque, und einige

einge Holländische Ueifen, wobei sich jeder Käufer arbessig machen muß, die ausländischen Sachen außer Landes zu schaffen, und das solches geschehen, mit einem Attest vom letzten Grenz-Zoll-Amte zu becheinzen.

Frische Memelische Neuanungen, neues Magisches und Metzelisches Leinsaat, sind bey dem Kaufmann Friederich Kraft an der Langenbrücke in billige Preise zu haben.

12. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Das freye Ritterguth Mühlensbrück, cum pertinentiis, in Winnom und Colpin, soll verkauft werden. Diejenigen, welche diesen Kauf entwüllen wollen, können sich bey dem Pakor Müller aus Reselkow, entweder persönlich oder schriftlich frage melden.

Es soll ein in Besitz genommener und auf dem blessgen Rathaus liegender Sack Wolle, weit 20 Stein, in Termine den 23sten December a. c. plus licitanibus verkauft werden; daher diejenigen, so Belieben tragen diese Wolle zu kaufen, sich in vorgedachten Termine hieselbst zu Rathause einzufinden, da auf zu diehen, und dannfach zu getwürtigen, daß diese Wolle dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Freyenthalte in Pommern, den 23ten November, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Da sich in des Notarii Grote auf hiesigem Felde belegene halbe Huſe Ackers, so zu 550 Rthlr. karltret ist, in den angegebenen Verkaufs-Termen kein Käufer gefunden, novi Termimi licitationis das her auf zu 27ten November a. c. den 2ten Januarii und den 2ten Februario a. f. angesetzt worden; So wird bener Kaufauftrag selches hiedurch bekannt gemacht, um sich in diesen Terminen Vermittags um 9 Uhr, vor hiesigem Städigericht zum Gebot einzufinden, die Meistbietende aber hat den Aufschlag zu erwarten. Decretum Antiam, den 23ten October, 1767.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

Da sich in benn auf den 2ten Junii a. c. in Curia in Pasewalk angestandenen Subhastations-Termin, daß nem Delucco Consul, dirigentis Lubdorff zugehörigen Wohnhause cum pertinentiis, möglic Taxa judicialis 1485 Rthlr. f. Gr., kein annehmlicher Käufer gefunden; so ist der Termin zum Verkauf bis auf den 29sten Januarii a. f. prorogirt. Welches denen Kaufbeiliegigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Auf Ansuchen Curatoris honorum des Kellereien Concursus, ist des Dekoris Lubdorff's Leilein, in der Völkerstraße an der Thuna belegenes Haus, so auf 287 Rthlr. 21 Gr. gerichtlich taxirt worden, publice subhastiert, und vlt. aus terminis licitationis auf den 10ten May f. a. angesetzt; in welchem dieses Haus dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Signatum Stargard den 2ten November, 1767.

Director & Assessor Judicij.

Ad instantiam des Städterburgi Winkelmann, ist dessen in der Völkerstraße belegenes Haus, publice subhastiert, und terminis licitationis ultimus auf den 12ten May f. a. angesetzt; in welchem dieses Haus plus officiali vor Gerichte abdicket werden solle. Signatum Stargard, in Judicio, den 2ten November, 1767.

Director und Assessor des Städtergerichts hieselbst.

Bey dem Hochrechtslichen Kommergericht zu Berlin, ist novus Terminus zum Verkauf des alda vor dem Strafanre. Thore belegenen holländischen Mühlenswerke, welches auf 40382 Rthlr. 17 Gr. in mittel Friederichs d. O. taxirt worden, auf den 23sten December a. c. Vermittags um 10 Uhr angesetzt worden.

Es will der Bürger und Böttcher Meister Christian Dabdt, sein in der Baustraße befindliches Wohnhaus, mi dem gehörigen 4 Morgen Hausswiesen, zu Rathause an der Meistbietberden, aus freiem Hand verkaufen, wozu Er reht auf den 6ten und 27ten Januarii 1768, unterhantet werden; daher si W Kunststige sowohl, als diejenigen so gesei solchen Verkauf etwas einzuwendet. Der von Kaufmännern eins zu fordern haben möchten, in solchen Terminis, und zwar in ultimo den 27ten Januarii 1768, sub pena p. clausi zu melden haben. Greifenhagen, den 2ten Decembrer, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Zu Greifenberg sind zur unvermeidlichen Subhastation des hiesigen Bröner Taschen Wohnhauses, auf den 12ten October und 17ten December a. c. auch 19ten Martii a. f. neue Licitation-Termini präfigiert worden. Greifenberg, den 10ten August, 1767.

Bürgermeister und Rath.

Der Kaufmann Schulz zu Neuwarpe ist gesonnen, sein daselbst am Markte zur Handlung sebe wohl

wobi belegenes Wohnhaus, von zwei Stuben, Kammern, einen Kramladen, Küche, Brautweinsklafe, und die dazu gehörigen Mellschüssens, Keller, Boden, Hof, Stall und ein kleiner Gartentraum, aus freyer Hand zu verkaufen; Kaufbediege werden gesuchet, diese Gelegenheit aus fäls selbst in Augenschein zu nehmen, und gewaltigen, daß Verkäufer solchen Kauf und Verkauf möglichst erleichtern, auch allenfalls die in dem Laden noch vorräthige Materialwaaren um ein billiges mit verkaufen werde.

Zu Lubes soll des Bürgers und Lachmachers Johann Christian Kriessens Haus, nebst Pertinentien, Schilde, halber an den Meistbietenden verkaufet werden; zu welchem Ende Termini licitationis auf den 25ten Januarii, 28ten Februarii und 22ten Martii a. f. angesetzt sind; Kaufstüsse, a. s. auch Ceditores haben sich, sonderlich in ultimo Termino in Rathhouse einzufinden.

Eben dafelbst sind des Bürgers und Fleischer George Tieckels Immobilia subbassiret; und Terminus ultimus licitationis auf den zossten April a. f. angesetzt.

Ingleichen ist ultimo Terminus in der Neanderlichen, nunc Stegischen Conventusache, und denen dieserhalb zu leitirenden Immobilien, auf den 29ten December c. pädigieret.

Nachdem der Herr Drucker aus Hammerstein, in Wohlisch Preussen, seine alda ganz anschauliche Immobilia, der Schlüsselfhof, so mit einem Herrschaftlichen königlichen Postolischen allergaudigsten Privilegio, in weniger Onera publica, verseien, und unverbesserlich in allen Handlungen, zwischen beiden Bahnenflüssen, (als: ein massives Wohnhaus, mit 6 wohl gebauten Stuben und Kammern, ein geröhrter, und noch sparter Bierkeller, und Handlungsladen) belegen, nebst gut eingerichtetes Mollhaus, mit allen Zubehör, Brandhaus, mit 2 grossen Gravens, wodurch wechentlich 4 Tonnen Brantwijn distillirt werden können, und allen darzu gehörigen Saftagen, eine neu erbaute Scheune, Thurnweg, Stallungen, recht vorzehliche 4 Obst- und Küchengärten, guten wohlbestellten Aecten, mit auch ohne Saat, aus freyer Hand zu verkaufen willens ist; so hat er solches hiervorch hand machen wollen, das wenn Kaufstüsse Vellethen tragen dürfen, solche an sich zu handeln, nicht allein bei dem Inspector in loco zu melden, sondern auch auf dessen Anweisung bei dem Herrn Drucker selbst Hand zu machen können, gegen welchen getroffenen Kauf nicht allein alle Privilegia, sondern auch die Schiffen und Pade, wegen desonderer freyen Religions-Uebungen extradiret werden, auch nicht minder bei den so grossen Mangel des Geldes, bei dem respectiven Herren Käufer, einige 1000 Gulden zinsbar stehen lassen will. NB. Auch kan das vorten sich befindende Inventarium, ag diversen Weih und Mobilien, mit gekauft werden.

Zu Wollin ist der Bürger und Brauer Herr Schmidt gesornnen, sein vor dem Wickerthore das selbs belegenes Haus und Garten zu verkaufen; wer Vellethen hat, solches zu kaufen, kan sich bey ihm selbs zu Wollin melden, und mit ihm handeln.

Zu Rügenwalde in Hinterpinnern, ist des ausgetretenen Kaufmanns Joachim Friedrich Müllers Wohnhaus, vorlinnen denen Wolstrombischen Kindern auf Lebenszeit freye Wohnung inkündigt, zum Taxa von 634 Rthlr. 10 Gr. 6 Pf., dessen Garten vor dem Neuenhof, zu 41 Rthlr. 9 Gr., desselben alte silberne Taschen-Währ, welche 5 Rthlr. verdürigt ist, ein goldener Ring von 2 Rthlr. 12 Gr. noch ein dergleichen zu 3 Rthlr., wie auch 2 silberne Löffel, 3 Rthlr. 17 Gr. 3 Pf. an Betr. h. zur Subhastation gesommt; Termini subhastationis stehen auf den 26ten Januarii, 22ten Martii und 17ten May a. f. bevor, und können von denen etwanigen Liebhabern auf der Gerichtsstube abgemarkt werden. Signatur zum Rügenwalde, den 27ten November, 1767.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rügenwalde.

Wann der Mühlenmeister Ebelt sich entschlossen, seine in der Stadt Neurarp belegne holländische, und dabei befindliche Rossmühle, mit Haus und Hof, samt Brau- und Brantweins-Gerechtigkeit, und dazu vorhandenen Gerichtschaft, wie auch einen Camp Landes, von 4 Hessel Zusaa, einen Kehlgarten, mit dahinter belegenen Koppell und einer Scheune, aus freyer Hand zu verkaufen; so haben Kaufstüsse des cheftesten sich bey ihm zu melden, und mit ihm darüber Handlung zu pflegen. Und dieser net zugleich zur Nachricht, daß von dieser holländischen und Rossmühle nicht mehr dann 12 Rthlr. jährliche Erbstsns-Pacht an die Neurarpische Cammeren bezahlet werde.

Der Mühlenmeister Wieckert ist entschlossen, seine bei der Stadt Neurarp belegene Windmühle, mit Haus, Hof und Garten, an den Meistbietenden zu verkaufen; Kaufstüsse haben sich des ebefstens deshalb bey ihm zu melden, und zu gewertigen, das er mit gerichtlicher Approbation zu einem billigen Kauf und Verkauf sich bereitwillig finden lassen werde. Und dienet zugleich zur Nachricht, daß die idürliche Pache davon mit 60 Rthlr. dem Königlichen Amte entrichtet werde.

13. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Bahn hat der Chirurgus Wenzel, sein Haus verkauft, an den Herrn Präpositum adj. Thiele;

and

und der Bürger Philipp zu Voritz, hat seine auf den Saduschen Feidern gelegene ein Dierthell Huse verkauft, an den Bürger Christian Stengert. Bahn, den 24ten December 1767.
Bürgermeister und Rath.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

In des Bünigiesser Gottschalks Hause unten in der Breitenstrasse, ist in dem mittleren Stockwerk eine sehr bequeme Wohnung von 4 Stuben, 2 Kammein, 1 Speisekammer, 2 Küchen; daher es auch vereinigt werden kan, n. s. einem Keller, von Esterl künftigen Jahres an, zu vermiethen; woselbst neite Nachricht zu erhalten.

15. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da die zum Gräflichen Vorreschen Gathe lassen gebörige fünf Ackermercke, auf diesen einstehenden Markt 1768, oder Trinitatis, nachdem man des Accordes einig werden kann, verpachtet werden sollen, mit allen lebendigen und todten Inventario, so stehen solche im Anschlage. Der Rothe-Hof zu 259 Rthlr. 12 Gr. 6 Pf. Das Höfchen zu 448 Rthlr. 14 Gr. Niedlenhagen zu 578 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf. Der Kampshof zu 758 Rthlr. 20 Gr. 7 und einen halben Pf. und Timmenhagen zu 1227 Rthlr. 12 Gr., wobei denen Pächtern frey steht, ein jegliches apart oder innew, als: Norben-Hof und Höfchen, oder drey, als: Niedlenhagen, Kampshof und Timmenhagen zusammen, oder alle fünf zugleich zu v. Gaten-Pachtlustige können sich in Starzord bey den Herrn Generalmajor Grafen von Borcke melden, und Handlung pflegen. Es dierte auch zur Nachricht, daß die zu verpachtende Ackthöfe, in zwey kleine Meilen von Colberg, zwey von Cörlin, drey von Eiselin und drey von Belgard, und also in einer schönen Gegend an der Ossire liegen. Mehrere Nachricht gibet davon der Notarius Schuler in Stettin, wohnhaft in der Mühlentrasse, gerade über der Post, im Berholsschen Hause, und der Inspector Schwie in Lübeck.

Zu Voritz wird das Cammerer-Borwark, Bredelors nebst davor gelegenen Siegel-Oseen, welches bissher 1220 Rthlr. Pacht getragen, auf Trinitatis 1768 pachtlos, und als solches ferner auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden soll; und darzu Terminti licitationis auf den 18ten Januaril, den 17ten Martii und den 11ten April a. s. angezeigt; so wollen sich alsdann Pachtlustige einfinden, und da man bis auf Approbation der Königlichen Krieges- und Domänen-Cammer die Addiction gewährt. Ferner werden auf Trinitatis a. s. folgende Cammerer-Persinen pachtlos, als: 1.) Die Fischartes auf den Stadt-Gren, woor bisher jährlich 33 Rthlr. 8 Gr. und 2.) Der Stadt-Wall, woor jährlich 16 Gr. Pacht gegeben, auf Martini a. s. aber 3.) Die Stadt-Krüge, welche bisher 13 Rthlr. Pacht getragen. Zu Verpachtung dieser Persinen sind Terminti licitationis auf den 18ten Januaril, den 21ten Martii und den 16ten May a. s. auberahmelt; So pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Voritz, den 27ten November, 1767.

Bürgermeister u. d Rath.

Zu Greifenberg, in Wommern, sollen die Cammerer-Borwerker, zu Reneko, Göke, Ecklin, der Dankermannshof, die 2 Weinhöfe, Suthof, und Grambusen, ingleichen die Siegeley, von Trinitatis 1768 an, auf 3 oder 6 Jahre von neuen verpachtet werden. Terminti licitationis sind dann angesetzt auf den 2ten und 21ten December a. c. und der letzte Termin auf den 7ten Januaril a. s. Pachtlustige belieben sich in getachten Terminen zu Rathause einzufinden, ihr Gebot zu ihun, und zu gewärtigen, daß bis auf Königliche Cammer-Approbation mit dem, der die besten Conditiones offerirt, der Contract werde geschlossen we den. Die Anschläge werden zur Nachsicht vorgeleget. Die Siegel wird, wenn es Camera regia approbit, auch allenfalls auf Administration ausgethan.

Bürgermeister und Rath.

Zu Greifenberg sollen im Terminis den 7ten und 21sten December a. c. auch zuletzt den 7ten Januaril a. s. die Fischeren auf dem Megafus, die publique Rathswage, auch die Cammererwohnung im Hohenhor, wobey hantzen einige Rücken Gartenland, an den Meistabliehenden auf drey oder sechs Jahre, bis auf Approbation, überlassen werden; dahero sich Liehabers alsdann zu Rathause melben können.

Es soll den 7ten Januaril 1768, des Minorenne Herrn von Brockhusen Anteils-Gutes in Riebz, bey Camm gelegen, zuverläßig verpachtet, und vorbehältlich der Approbation des königlichen Vorwundchasts Collegii, der Contract ertheiles werden; dahero Attendatores sich des Tages befestigt in Riebz einfinden wollen.

16. Sachen

16. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in der Nacht, zwischen den gten und roten December s. durch gewaltsamen Einbruch und Aushebung der Fenster aus dem Pfarrhouse zu Rogow, bey Cörlin, nachstehendes gestohlen worden, 1.) eine grosse schwarte taftene Schürze, mit Kanten, 2.) eine weisse atlassene Enveloppe, 3.) ein paar weiss seidene Frauenstrümpfe, 4.) ein paar dreivrankigte Engregeanten, von seidenen Flobr, mit feinen Kanten, 5.) eine Mantille, von derselben Art, 6.) ein paar prepraktige Engregeanten, von seidiger Art, 7.) ein schwarzer Laken, mit Schmelz und rothen Schleusen, 8.) ein blonder Laken, mit rothen Band, 9.) ein gestreift taftener Laken, 10.) eine schwarze Mantille, von seidenen Flobr, mit feinen Kanten, 11.) ein paar schwarz seidene Handschue, 12.) eine rothe dragekene Kindermütze, mit breiten alburn Spizzen, 13.) eine weisse atlassene Kindermütze, mit einem Klingebenick und silberne Spizzen, 14.) ein neines Eischluch, Baumuster, 15.) ein Predigermantel, von bluhseiden Perlin, 16.) ein weißer Laken, mit Marli bejogen, 17.) zwei paar schwarz seidene Mannstrümpfe, das eins glatt, und das andere gewürfelt, 18.) eine roth und weiß gestreifte camelotne Winter-Contouche, mit Hawster gefüttert, 19.) ein grün wollen damastenes Nacht-Camisol, mit einer Klappe, und Glanzell gefüllert, 20.) eine roth emailierte flache Cabattiere, mit einem Spiegel, 21.) ein weißer porcellainer Pfeifenkopf, mit Silber beschlagen, 22.) ein grauer ditto, unbeschlagen, 23.) ein weißer ditto, mit einem Geschte, unbeschlagen, 24.) ein geschlachtetes ganzes Schwein. Solle bievon jemand etwas zu Händen kommen, oder sonst von dem Dicke Nachricht erhalten werden, so wird gebeten, dagon das Adeliche Gericht, oder dem Pastor Zöpfl zu Rogow, per Cörlin, sofort zu benachrichtigen, und dagegen eines guten Recompens zu gewähren! Wie dann auch alle Herrschäften um alle mögliche Auffistence ersuchen werden.

17. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Zu Greissenberg sollen in Terminis den 22ten October und 24ten December a. c. auch 17ten April a. c. das Böoso Wohndaus in der Heerkrosti, ein Stück Acker, und zwei Gärten, an den Meistbiedlenden zu Rathause verkaufet werden; und können sich alsdann die Liebhabere melden; wie dann auch die Creditores ihre Forderungen in Termino den 17ten April a. c. zu justificiren, sub prajudicio citare, nicht minder diejenigen, die Pfänder von den Beverschen geschiedenen Eheleuten in Händen haben, selbige gegen den 22ten October a. c. bei Verlust ihres Pfandrechtes an den Vormund der Beverschen Kinder, den hiesigen Doctor Esterh abzugeben, aufgesordert werden. Greissenberg, den 22ten August, 1767.

Zu Tryptow an der Noga, soll in Terminis den zten December a. c. 4ten Januarii und ihn Februarli a. c. das hieselbst in der grossen Kühlerstraße, neben Fuhrmann Gauger und der Witwe Schnacken delegeire dem verstorbenen Wauernmühler Koch angebottige grösse Wohndaus, plus lichtende pefkaufwerde; in diejenigen also, welches dieses Haus, welches per Taxam judicalem auf 483 Rihle, 3 Gr. 4 Pf. bestürdigter ist, zu ersten willens sind, wanen sich zu bemeldeten Terminis hieselbst zu Rathause bestimmt, ihr Gebotth ad protocollum geben, und gewürdigten, das plus lichtant in ultimo Termino per emerito dieses Haus werde addicirt werden. Zugleich werden alle diejenigen, so an diesem Hause ex quoconque capie einige Ansprache zu haben vermeynen, hierdurch citat, in Termino ultimo per emerito ihre Forderungen zu liquidiren, und zu veräcieren, sub comminatione, daß diejenigen, so ihre Forderungen in Termino ad Acta nicht gemeldet, nicht weiter gehörte, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle; weshalb denn Edictales ollhier zu Edslin und Greissenberg affigiert werden. Signatum Tryptow, den 17ten November, 1767.

Ad instantiam Jacob Otto von Wobeser zu Banselow, sind sowohl die Agnaten des Geschlechts derer von Wobeser, als Creditores, so an denen Gütern Banselow und Lippen, welche ersterer an den Captain George Ulrich von Massow, per Contrarium vom 1sten September 1767 für 14800 Rihle, verkauft, und war die Agnaten zu Fausthang ihrer etwangen wider den Contrary habenden Einwendungen & excendum zur prolimosis bey Verlust ihres gesamten Lehnrechtes, die Creditores aber zur Justification und Liquidation ihrer Forderungen sub pena præclusi gegen den zten Februarii a. c. vorgeladen; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Signatum Cörlin, den 30sten October, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Es verkaufet in Peckow der Lopser Meister Gottlieb Meves, wohnhaft in Rummelsburg, einen

Stechmet

Streichel Landes, zwischen den Herren Senator Lubenig, und Käuser ohne heiligen, im Heilbergschen Felde, um und für 42 Rthlr. erbllich an Meister Michael Pirken; Es werden also hiedurch Creditores als auch Contradicentes eingeladen, in Termino den 1xten Januarii a. f. in Curia alhier zu erscheinen, und ihre Jura wahrschneide, im Ausbleibungsfall aber der Præclusion zu gewähren.

In Schlarw ist des Nachmacher Johann Kreppenfeldts Haus, auf 112 Rthlr. 2 Gr. östlichir worden, solches soll zu Bezahlung dessen Creditoren verkauft werden, wozu Teiwini subhastacionis auf den 28ten December a. c., 18ten Januarii und 1xten Februarii a. f. angeföhret; auch zugleich alle und jede, dessen Creditores, höchstens in dem letzten Termino auf dem Rathhouse zu Schlarw zu erscheinen, sub pena præclusi citaret, und die Patente zu Schlarw und Stolpe offigiret werden.

Da ad instantiam Creditorum, des verstorbenen Billetter Peter Lorenz Stiegen Wohnhause hieselbst, an der Ecke des Marktes belegen, welches auf 550 Rthlr. taxaret, und zum Materialhandel, auch zur Brauabruhr sehr gut aptret, daben gute Stallung und Hosterum hat, plus licitans verkauft werden soll, und dazu Termimi auf den 1xten, 8ten und 15ten December a. f. hier zu Rathhouse anberahmet; so wird solches hieselblich öffentlich bekannt gemacht; Raufslüsse können also in denen gemeldeten Termi-nen, ihr Gebot hieselbst zu Rathhouse ad protocollum geben, und gewährigen, daß demjenigen, welcher in ultimo Termino plus licitans bleibt, solches gerichtlich jugeschlagen werden soll. Zugleich werden auch hiesit alle diejenige Creditores, welche sich noch nicht gerichtlich gemeldet, doch aber an gemeldeten Billetter Stieg, oder dessen Witwe, eine Anforderung ex quacunque capite sie auch seyn möge, haben, in gemeldeten Terminis ad justicandum & liquidandum, sub pena præclusi hieselbst zu Rathhouse vorgesordnet. Gelgaud, den 1ten November, 1767. Bürgermeister und Rath hieselbst.

Bepm Uckermärkischen Obergericht zu Prenzlau, werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Obergerichtsrath Herrn Christian Wilhelm Grundmanns Nachlaß, und besonders die Depositals Interessenten, oder alle diejenigen, welche vermeinten, daß ihnen wegen Geldern oder Sachen, so sie bey dem Obergericht oder dem verstorbenen Herrn Grundmann deponiret, an das Obergerichts-Depositorium einges An- und Zusprache zusehe, ad liquidandum & verificandum auf den 26ten Januarii 1768, sub pena præclusi & perpetui silentii citaret und vorgeladen.

Benni Uckermärkischen Obergericht zu Prenzlau, werden alle und jede Creditores, so an des von Ahlim auf Riegenwalde Vermögen, einigen Anspruch zu haben vermeynen, ad instantiam dessen Curatoris des von Stoz auf Felchow auf den 27ten Februarii 1768, ad liquidandum & verificandum sub pena præclusi & perpetui silentii citaret und vorgeladen.

Es ist über des Fähnrich Ervald Adam Ernst von Steinwehr Vermögen, und besonders dessen Anteil in Schwessow, Concursus Creditorum eröffnet, und Creditores auf den 12ten April 1768, anderweitig citirt werden, mit der Verwarnung, daß der Ausbleibende nicht weiter gebüret, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Wornach sich also besagte von Steinwehrsche Creditores zu achten haben. Signatum Glettin, den 12ten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Ad instantiam des Hauptmann Antho von Kleist, sind Agnaten aus dem Geschlecht derer von Kleist, und Creditores incerti, welche an denen von ihm gekauften Güthern Groß-Eichow und Kleins Erdößen, cum pertinentiis, Bellgardischen Kreises belegen, berechtigt, erga Terminum peremtorium den gen Markt a. f. eistere ad exercendum ius proximosis, retractus vel reluit. Und allem Rechte, so denselben, ob feundum Jura suscepit, und leichtere ad liquidandum & verificandum ihrer Forderungen, vorgeladen; sub comminatione, daß Agnati mit ihrem Jura proximosis, retractus & reluit, und überhaupt mit allem Rechte, so sie ob feundum an den Güthern haben, und Creditore latentes mit ihren Forderungen, im Ausbleibungsfall, præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuleger werden solle; Woneben auch denen in dem Lehns-Attest aufgeföhrt Creditoribus ingrossatis ihr Nachricht bekannt gemacht wird, wie Supplicant bey Uns angezeigt, daß er mit ihnen Rücksprache achtet, und selbige auf sich zu transponiren gewilliget, dahero diese in Termino sich nicht melden dürfen, sondern deren Jura an den Güthern in Salvo vorbehalten werden. Signatum Edölin, den 20sten November, 1767.

Königlich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Zu Colberg soll den 1xten Januarii, 1xten und 24ten Februarii häufigen 1768sten Jahres, des Bürgers und Schneider Johann Klein Haus, so in der Badüberfroße, an der kleinen Schmiedengasse, neben des Tischler Meister Klanders sen. Haus belegen, an den Meistbietenden zu Rathhouse, um 9 Uhr verkaufet werden; welches hiedurch bekannt gemacht wird. Zugleich werden dessen Creditores ad liquidandum & verificandum in gedachten Terminen sub pena præclusi durch vorgeladen.

18. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey der Kirche und Armen-Casse zu Mellentin, auf der Insul Weserdom, liegen 248 Rthlr., theils an Golde, theils an Silbergelde, so gegen genugsam zu bestellende Sicherheit zinsbar bestätigt werden sollen; und davon bey dem Pastor Tassler in Morgenitz, nähere Erkundigung eingezogen werden kan. 250 Rthlr. Kindergelder, stehen zur Ausleih parat; wer selbige benötiget ist, und gehörige Sicherheit geben kan, hat sich bey den Bäcker Bäker, oder auch bey den Schiffer Michael Pust, in Stettin zu melden.

19. Ayvertissements.

Als Sr. Königl. Majestät allernächstig zu resolviren, und Dero Haupt-Stempel- und Carten-Cammer per Rescript. Clement. de zten hujus aufzugeben gerubet, alles im Lande noch vorläufige Stempel-Pappier mit der Jahrzahl 1765 und 1766 einzuziehen, da dessen fernere Gültigkeit mit nächsten gänlich aufgehoben werden soll; So wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht, damit ein jeder, der dergleichen annoch vorräthig haben mögte, solches gegen anderes mit dem neuen Stempel bey dem Rentanten jedes Orts inziteten umtauschen könne. Signatum Stettin den 26ten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es wird ein Bursche von 14 bis 15 Jahren in einer Handlung zur Lehre verlanget, der von guten Eltern und wohl erzogen ist, eine deutliche und rentliche Hand schreiber, und im Rechnen wenigstens in denne f Species, der lateinischen und französischen Sprache wohl unterrichtet und einen Grund gelegt; nähere Conditionen und Nachrichten sind bey dem Verleger hiesiger Zeitung zu vernehmen.

Als nach hierher elrige berretene Salz-Defraudanten damit zu entzüdigen gesuchet, wie sie, über das ihnen jügeschiedene Salz ein mehreres aus densen Königl. Gellereyen zu nedmen, nicht gehalten zu seyn geglaubet, und dana Sr. Königl. Majestät, zu Couprung dessen, per Rescriptum vom 8ten hujus allernächstig befohlen: das alles bedurft Salz aus denen einen jeden der Unterharten angewiesenen Gellereyen, keineswegs aber fremdes Salz, bei unausbleiblicher Beküßung-Strafe neder genommen, noch gebraucht werden solle; So wird solches in jedermanns Achtung und Warnung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Signatum Stettin, den 17ten November, 1767.

Königlich Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es wird hiermit allen und jenen bekannt gemacht, wasmassen der Margarethen Sophien von Wedell, geschiedenen Hauptmann von Herzberg, einen Curatorum zu bestellen wödig gewesen, und denn dazu der Major Schaffan von Wedell a. f Dauer auch wirtlich bestellt worden. Es werden daher alle und jede hierdurch verwarnet, gedachter Margarethen Sophien von Wedell, geschiedener von Herzberg, welche anzt in Berlin wohnhaft, das gerinste so wenig an Gelder als Waaren, bey Verlust der Gelder und Waaren, in creditiren, noch weniger mit derselben ohne Anzeitung und Eintrüffigung ermeideten ihree Curatoris auf irgend eine Weise sub pena nullatis zu contrahire. Preußen, den 20ten November, 1767.

Königlich Preußisches Uradmärschale Obergericht.

Nachdem bereits bekannt gemacht worden, daß das grosse Guth in Warzin, auf Primitatis a. f. pachtlos ist; so wird denen Herrren Pachtbelebten bie durch angezeigt, daß man aus gemissen Ursachen, den jüngsten Vermöter nach 3 Jahr behalten wird, und sich also in vorgemeldeten Termint nicht bemühen darf, von nach Warzin zu kommen. Es ist aber ein kleines Guth von 7 Hufen auf Marcin pachtlos, darauf den 29sten December a. c. kann geboten und contrahire werden.

Zu Lickow in Vorpommern ist die Witwe des Pastoris K. Dingel, gehörne Maria Gertrud Messerlin, ohne Leibes-Erben ab inslato den 20ten October a. c. verstorben, erwange Erbin der gedachten Frau Pastorin Keddingen werden auf den eten Martin a. f. gelobten, sich in dieser Erbschaft geltig in legitimum, idrigenfalls dieselben präcludiret, und die Erblosenschaft ihrer Brude Lechner, Dorothea Elisabeth Messerlin anzugekehret werden soll. Vogelsang, den 4ten December, 1767.

Adelisches Gericht hieselbst.

Aus bewegenden Ursachen, werden des zu Warzin, bey Werken in Pommern, verstorbenen Gottlieb Uckrow, Erben, Freunde, und wer sonst an derselben Verlassenschaft Ansprache haben mögte, nach Abschluß des auf den 16ten December a. c. präfigirten eten Termint, zum andern- und drittenmal, auf den

6ten

6ten Januarii, und 3ten Februarii 1768, wird wai in den letzteren Termino, per curia & sub pena praesulsi, vorgeladen, sich bey den Hochadelichen Gerichte zu Wartin zu melden, sich als nächste Erben, oder auch wegen ihrer Ansiedlung an den Neustuben, gehörig zu legitimiren, und fernerer Bescheid des in gewähriger. Im nicht Erscheinungsfall aber, werden sie der Drosung folge, mit ihren Preziosen, schlechterdingen nicht weiter gehörig werden, Wartin, den 8ten December, 1767.

Hochadeliche von Ostsche Gerichte daselbst.

Da der Bürgermeister Wallbach zu Negenwalde, in den Intelligenzblatte No. 48, bemerket, daß der verfessene Jude Simon Abraham daselbst, über dessen Vermögen, wegen vieler extrahirten Schulden ein Concurs eröffnet, sich malitieuler Weise unterstanden, ersteren sein Haus, so er ehlich und redlich bezahlt, und ausgebaute hat, dem Publico, aus freyer Hand zu verkaufen offeriret, und dabei aus gefürchtet, daß ihm der Bürgermeister Wallbach schuldig, und nicht vermögend sei, ihm zu bezahlen; so declariret er hicmit vor dem ganzen Publico, dem Juden Simon Abraham vor einen offensabren Schelm und Ehrendieb, welchen er zu seiner exemplarischen Bestrafung ziehen läßt wird, mit der Verwarnung, daß ein jeder sich vor diesen Erzbetrüger hüten möge. Negenwalde, den 8ten December, 1767.

Wallbach, Bürgermeister.

Es verkauft der Bürger und Brauer Gottfried Galleiske, an den Billetzler Herrn Christian Gotfried Machlern, in zweyen Feldern, als: im Hägischen und Bülfenbägischen Felde, zusammen zu 2 Schessel Einsaat, für 11 Rthlr.; wenn jemand dieses Werk auf mit Gründe sollte contradicieren können so hat selbiger sich in Termino den 28ten Januarii a. f. alhier bey einem bissigen Gerichte zu melden. Bärwalde, den 12ten December, 1767.

Combinirtes Abeliches Magistrate-Gerichte.

In Schlarne verkauft Paul Selle, iwey Rück Neckere, als: eines oben der Walkmühle, und ein Siedeland am Walde, an den Bürger Andreas Faust, für 14 Rthlr.; hätte hierwider jemand etwas einzuwenden, oder eine Ansprache an den Aler, derselbe muss sich in Termino den 15ten Januarii a. f. auf dem Schlawischen Rathause sub pena praesulsi melden.

Es ist ein silberner Löffel entwande worden, gezeichnet S. D. L. 1727; sollte er jemanden zur Hand kommen, beliebe es bey dem Goldschmied Wohl in der Beutlerstraße in Stettin zu melden.

Es solle in Termos den 6ten Januarii a. f. dem Bürger Friederich Wallse, die Immobilien des Johann Christian Streben, welche ersterer in ultimo Termio Subhastationis als Meistbietender eifassten, gerichtlich vor- und abgelassen werden; wer nun wider diese Wore und Ablassung etwas einzuwenden vermeynet, muß sich in dicto Termio hieselbst sub pena praesulsi & perpetui scilicet zu Rathause einfinden. Grepenwalde in Pommern, den 9ten December, 1767.

Bürgermeistere und Rath.

Es hat Charlotta Johanna Phulin, Königlicher Statur, wilden und frechen Angesichts, obngefähr 20 Jahr alt, angeblich aus Neuenwoedel gebürtig, zu Nassheyde in der herzschafflichen Hütte ein Jahr als Aufwasch-Mädchen gedienet; da nun von derselben verlautet, daß sie schwanger ist, und der Octo ihres Aufenthalts nicht in sichere Erfahrung zu bringen gewesen; so wird densen Königlichen Edicten gesäß, solches diejen Herrschaften ihres künftigen Aufenthalts zur Nachricht bie durch öffentlich angezeigt.

Da der Schriftschrifter Johann Paul Walter, seine Schriftschrifter zu Mangarten, an den Schriftschrifter Johann Adolph Kreken verkauft, und die Verlossung den 2ten Januarii 1768 geschehen soll; so wird solches in jedermanns Wissenschaft gebracht, und müssen sich diesjenigen, so ein Jus contradicent oder sonstige Ansprache zu haben vormeppen, iugwischen bey dem Königlichen Amte daselbst sub pena perpetui scilicet melden, und ihre Prätensiones gehörig justizieren.

Da ein gemisser Grasmeyer in Hamburg, dem das Königliche erneuerte Verbot aller Collecte für auswärtige Lotterien in hiesigen Königlichen Landen unbekannt geblieben seyn muß, sich einfallen lassen, nach Anleitung der hiesigen Gewinnstiften, an die verschlebren Einnehmer der Königlichen Lotterie zu schreiben, ihnen Plans und Lose für die Dortmunder Lotterie zu zuschicken, und so dadurch zur Collecte für besagte fremde Lotterie unter Abietung von 5 pro Cent Provision zu versüführen: So werden hier alle Herren Einnehmer sowol, als die in den Provinzen, unter ernstlicher Verwarnung, sich mit dieser Collecte im geringsten nicht zu befassen esuchen, die Grasmeyerschen Briefe und Lose dem Königlichen Lotterieamte, welches sorgen wird, daß das dafür erlegte Porto ihnen wieder erstattet werde, fordern sammt abgeben zu lassen. Berlin, den 8ten December, 1767.

Königlich Preussische Lotterie-Direction.

Es soll des Hackenverwandten Gehrkens, in der Reischlagerstraße belegenes Haus, welches per wo-
dem subhastationis an den Peruqueler Paulsen, gerichtlich verkauft, in diesen Rechtsstage nach heiligen drei Könige 1768, im Losamen Stadigericht vor- und abgelassen werden; es hat also ein jeder seines Jura wahrzunehmen. Stettin, den 17ten December, 1767.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. L. den 19. Decembris, 1767.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

20. Avertissements.

Da Anna Elisabeth Wohlmann, hier aus Stettin gebürtig, den 21sten August a. o. sich selbst entzettelte, und deren hinterlassene Sachen ad Judicium gebracht worden, auch der hiesige Cammerdiener Wien, als derselben nächster Anverwandter, sich angegeben; so werden derselben estrange Erben hier durch von Uns Directore und Assessoribus des Stadtgerichts zu Alten-Stettin hierdurch per Emissoire erinnert, sich a dico innerhalb 6 Wochen cum eventuali Termine den 23sten Martii 1768 zu melden, und ihr Nachlass recht zu der Denat's geringen Nachlessenschaft zu justificieren; im widrigen haben sie zu garantiren, daß dem gedachten Cammerdiener Wien derselben Nachloss aufzufolgen, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 11'en December, 1767.

Es ist des hiesigen verstorbenen Stadt-Gedausmann Christian Gottlieb Kasberg, welcher den 20sten Juli 1727 geboren, von hier in der Frimde begangen, und bereits an die 17 Jahre abgelaufen, in welcher Zeit man von d'mselben gar keine Nachricht gehabt; will nun derselbe vermöge Königlicher Verordnung wegen des Überlebens de 27ten October 1763, bey weitem über die festgesetzte 10 Jahr post majorumnamorem abgesetzt, und von d'mselben wegen seines Lebens gar keine Nachricht eingelaufen, so haben dessen hiesige Erben Edictum Circaionem ausgenutzt. Der Director und Assessor des Stadtgerichts zu Alten-Stettin, eltern gedachten Christian Gottlieb Kasberg blieb erhalter und peremotio, vor Uns in Uns'ren Gerichte innerhalb d'ev Monat a dico In eventuali Termine den 23sten Martii 1768 zu erscheinen, und sich gehörig zu legitimieren, im widrigen hat er zu garantiren, daß er pro mortuo declararet, und seinen hiesigen Erben dessen estrange Nachlessenschaft vorzufolgen werden soll. Signatum Stettin, in Judicio, den 22'en October, 1767.

Zu Völz wohlen des verstorbenen Amtswurter David Schwilke Kinder Dörnmüllere, der Amtsschuster Meister Friedrich Rosendahl, und Meister Lorenz Steffen, der verstorbenen Wiene Schmiede u in der Brückenstraße, zwischen dem Stadt-Chirurgo Krampen, und der Fische-Strassen-Ecke das ißt d'elte genes Haus, zum Pertuaudin, an den Kirchen-Provisor und Schiffzimmermeister Peter Carmisch in Termino den 22ten December a. o. gerichtlich vor, und ablassen; welches hierdurch Königlicher außendigster Verordnung gemäß bekannt gemacht wird.

21. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 10. bis den 17. December, 1767.

Den 10ten December. Herr Major Herr von Dejelsky, vom Bayreuthschen Dragoner-Regiment, logiret in den 3 Kronen. Der Major Herr von Lenz, aus Stargard, logiret im Palz von Preussen.

Den 16ten December. Der Kaufmann Herr Orth, aus Schencko, logiret in den 3 Wehlen. Der Major Herr von Schmidt, von der Armee, im Diensten logiret in den 3 Kronen. Der Jägerherr von Cosimir, im Dienste von die Herren von Staaten von Holland, von des Generalleutnant de Villegas Regiment, logiret im grünen Baum.

22. Preise

22. Preise von verschiedenen zum Verkauf vorhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey Schiff-Pfund à 280 Pfund.		Waaren		
Schwedisch Eisen	13 Rthlr.	Annies	14 Rthlr.	
Dito schwarz Blech	28 Rthlr.	Braunen Ingber	10 Rthlr.	
Englisch Bley	16 Rthlr. 20 Gr.	Weissen dito	28 Rthlr.	
Preußischer rein Hanf	31 Rthlr.	Sibylisch Baumöl	16 Rthlr.	
Dito Schnithaus	28 Rthlr.	Genueser dito	24 Rthlr.	
Dito Schuckenhanf	22 Rthlr.	Mülibendl	11 Rthlr.	
Russischer rein Hanf	26 Rthlr.	Hansöl	9 Rthlr.	
Preußische Haustorse	10 Rthlr. 12 Gr.	Leindl	13 Rthlr.	
Russische dito	9 Rthlr. 12 Gr.	Quardehlthran	13 Rthlr.	
Berger Stockfisch oder Rotscher	13 Rthlr.	Groß Melis Zucker	24 Rthlr.	
Dito Kleinfisch in Tonnen	13 Rthlr.	Klein Melis dito	28 Rthlr.	
		Gaffinadzucker	32 Rthlr.	
		Lendisbroden	38 Rthlr.	
		Graun Candis	25 Rthlr.	
		Gelben dito	29 Rthlr.	
		Weissen dito	40 Rthlr.	
		Mosquebade	20 Rthlr.	
Englisch Stangenzinn	34 Rthlr.	Braunen Syrob	5 Rthlr. 8 Gr.	
Gemahlen Blanholz	5 Rthlr. 12 Gr.	Russisch Seifentalg	12 Rthlr. 12 Gr.	
Dito Japanholz	13 Rthlr.	Dito Eichtentalg	13 Rthlr. 12 Gr.	
Dito Rothholz	12 Rthlr.	Dänische Kreide	8 Gr.	
Fernambuc dito	20 Rthlr.	Englische dito	3 Gr.	
Feine Krappe	34 Rthlr.			
Mattl dito.		Waaren bey 100 Pfunden.		
Br. blauer Röthe	24 Rthlr.	Französche Pflaumen	3 Rthlr. 12 Gr.	
Rothen Boblus	7 Rthlr.	Stockfisch gespalten	5 Rthlr.	
Feine englische Polirerde	8 Rthlr.	Kohlspurten.		
Bleyweis	14 Rthlr.	Gemeine dito.		
Bley-chroot oder Hagel	9 Rthlr.	Umidom	10 Rthlr.	
Holländischen Schwefel	5 Rthlr. 12 Gr.	Pader	11 Rthlr.	
Silberglöte	8 Rthlr.			
Blansel. F. C.	36 Rthlr.	Waaren bey Steine à 22 Pfund.		
Dito. F. C.	30 Rthlr.	Preußisches Flachs	2 Rthlr. 6 bis 16 Gr.	
Dito. M. C.	24 Rthlr.	Memelisches dito	2 Rthlr. 4 Gr.	
Holländischer Pfeffer	66 Rthlr.	Wigaisches dito	3 Rthlr. 6 Gr.	
Seimen Amomi	30 Rthlr.	Vorpommersches dito.		
Caroliner Reiß	5 Rthlr. 16 Gr.	Preußische Flachstorse	16 Gr.	
Feine Perlgrauen	9 Rthlr.	Russische dito	1 Rthlr.	
Ordnai e dito	8 Rthlr.			
Walenz Mandeln	22 Rthlr.			
Provinz dito	20 Rthlr.			
Große Rosinen	8 Rthlr.			
Corinthen	13 Rthlr.			
Kümmel	10 Rthlr.			
		Waaren bey Pfunden.		
		Orlean	16 Gr.	
		Santiago St. Domingo	1 Rthlr. 20 Gr.	
		Dito.		

Dito Courissau	:	2 Rthlr.
Chocolade	:	12 Gr.
Coffeebohnen	:	7 bis 8 Gr.
Gruenenhee	:	1 Rthlr. 12 Gr.
Blumenthee	:	2 Rthlr. 12 Gr.
Fein Thee de Voy	:	1 Rthlr. 18 Gr.
Dordinairen dito	:	20 Gr.
Gelb Wachs	:	10 Gr.
Muscatennüsse	:	2 Rthlr. 20 Gr.
Dito Blumen	:	6 Rthlr.
Echenelle	:	8 Rthlr.
Cardemom	:	2 Rthlr. 18 Gr.
Nelken	:	3 Rthlr. 6 Gr.
Schwadengrüze	:	4 Gr.
Canehl	:	4 Rthlr. 12 Gr.
Saffran	:	15 Rthlr.
Gelbe Baumöl	:	4 Gr.
Weisse dito	:	6 Gr.
Smirnsche Feigen	:	4 Gr.

Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qrt.
Bür 2 Pf. Semmel	:	7	1½
3 Pf. dito	:	11	
Bür 3 Pf. schön Roggenbrod	:	18	2
6 Pf. dito	:	1	5
Bür 1 Gr. dito	:	2	10
Bür 6 Pf. Haushackenbrod	:	1	10
1 Gr. dito	:	2	20
2 Gr. dito	:	5	8

Gleischtaxe.

	Pfund.	Gr.	Pf.
Rindfleisch	:	1	6
Kalbfleisch	:	2	
Hammelfleisch	:	1	7
Schweinfleisch	:	1	9
Kuhfleisch	:	1	2
1.) Getöse vom Kalbe, das große	:	3	
das kleinere	:	2	6
2.) Kopf und Füsse	:	4	
3.) Das Geschlinge	:	4	
4.) Kinderkaldaun, Dieren und Herz	:	1	8
5.) Eine gute Ochsenzunge	:	5	
6.) Eine geringere	:	4	
7.) Ein Hammelgeschlinge	:	1	7
8.) Hammelkaldaun	:	1	7

	Bier- und Brandtweintaxe.	At.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die				
halbe Tonne				
das Quart				
auf Bouteillen gezogen				
Stettinisches ordinaires weiß Ger-				
stenbier, die Tonne		2	20	3
die halbe Tonne		1	10	1½
das Quart				8
auf Bouteillen gezogen				9
Das Weizenbier ist dem Gersten-				
bier im Preise gleich.				
Das Quart Brandtwein				51

zu Stettin angekommene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.

Vom 9. bis den 16. December, 1767.

Niels Hammer, dessen Schiff St. Johannis, von
Demmin mit 418 Scheffel Roggen, 342 Scheffel
Gerste.Carl Bühn, dessen Schiff Maria Eleonora, von
Demmin mit 59 Scheffel Weizen, 3 Last Rog-
gen, 18 Last Gerste, 3 Last Erbsen.David Platz, dessen Schiff die glückliche Wieder-
kunft, von Riga mit Leinsaat.zu Stettin abgegangene Schif-
fer und derer Schiffe Namen.

Vom 9. bis den 16. December, 1767.

Geachim Sandberg, dessen Schiff Catharina, nach
Lübeck mit Stückguther.Peter Meiners, dessen Schiff le junge Achlos,
nach Amsterdam mit Balken.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 9. bis den 16. December, 1767.

	Wünsrel	Scheffel
Weizen	61.	20.
Roggen	117.	20.
Serge	135.	23.
Malt		
Haber	7.	21.
Erbsen	7.	11.
Buchweizen		18.
Summa	331.	17.
	23.	Molle.

23. Wolle-, und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinterpommern.
Vom 9. bis den 16. December, 1767.

Bu	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Mais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopf.
Unklam		Hat	nichts	eingesandt					
Bahn			36 R.	24 R.	18 R.		14 R.	26 R.	
Beigard	13 R.		46 R.	22 R.	14 R.	17 R.	12 R.	21 R.	52 R.
Beermannade									
Bubitz		Haben	nichts	eingesandt					
Bütow									
Camin	13 R.		48 R.	24 R.	16 R.	20 R.	12 R.	20 R.	
Colberg		32 R. 6 g.	46 R. 12 g.	22 R. 12 g.	15 R.		13 R. 6 g.	21 R. 12 g.	
Edrlin	13 R.		48 R.	22 R.	14 R.		12 R.	24 R.	
Edslin	13 R.		45 R.	23 R.	16 R.		11 R.	22 R.	
Daber		Haben	nichts	eingesandt					
Damm									
Demmin			32 R.	22 R.	15 R.	18 R.	14 R.	28 R.	
Fiddichow		Hat	nichts	eingesandt					
Freyenwalde	13 R. 4 g.		36 R.	24 R.	16 R.		20 R.	29 R.	
Gari		Hat	nichts	eingesandt					
Gollnow			40 R.	24 R.	18 R.			26 R.	24 R.
Greifenberg									
Greisenhagen									
Gützow									
Jacobshagen									
Jarmen		Haben	nichts	eingesandt					
Kabes									
Lauenburg									
Mastow									
Maugardt									
Neumark									
Wassermale	4 R.		33 R.	24 R.	16 R.	18 R.	14 R.	28 R.	24 R.
Wentkun	2 R. 22 g.		34 R.	25 R.	17 R.	20 R.	16 R.	23 R.	18 R.
Wolthe									
Wölkow									
Wolzin		Haben	nichts	eingesandt					
Woritz									
Nahebühr									
Regenwalde									
Rügenwalde									
Rummelsburg		Hat	40 R.	21 R.	12 R. 6 g.				36 R.
Schlame									
Stargard			40 R.	20 R.	13 R.	15 R.	10 R.	24 R.	
Stepenitz			33 R.	22 R.	19 R.		14 R.	21 R.	
Stettin, Alt	2 R. 22 g.		nichts	eingesandt	25 R.	17 R.	20 R.	16 R.	18 R.
Stettin, Neu		Hat	nichts	eingesandt			15 R.	11 R.	21 R.
Stolp			34 R.	25 R.	19 R.				
Schwienemünde		Haben	nichts	eingesandt					
Tempeburg									
Ereptow, H. Pomm.	13 R. 8 g.		46 R.	22 R.	14 R.	20 R.	14 R.		
Ereptow, B. Pomm.									
Uckermünde									
Usedom		Haben	nichts	eingesandt					
Wangerin									
Werben									
Wollin	12 R. 16 g.		36 R.	24 R.	18 R.	22 R.	16 R.	24 R.	
Zachow		Haben	nichts	eingesandt					
Zanow									

Dieße Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.